

**Richtlinie zur Förderung von Arbeitsstipendien für  
Kulturschaffende des Landes Sachsen-Anhalt – „Kultur ans Netz“**

Erl. der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur vom 16.07.2020 zuletzt geändert am 15.12.2022

**Anlass**

Auf Grund der Auswirkungen der Corona-Pandemie, die nahezu alle Bereiche der Gesellschaft erfasst, sind staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang erforderlich, um die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Pandemie zu bekämpfen. Das Corona-Sondervermögen des Landes Sachsen-Anhalt stellt Mittel zur Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zur Bewältigung von deren Folgen bereit. Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben den Kulturbereich, der vom Austausch und Miteinander lebt, insbesondere aufgrund von Absagen, Verschiebungen und Einschränkungen zahlreicher Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt in empfindlichem Maße getroffen. Es liegt im erheblichen Interesse des Landes Sachsen-Anhalt, den künstlerischen Schaffensprozess (z. B. Üben, Proben, Trainieren, Recherchieren, Entwicklung neuer kreativer Konzepte) weiterhin zu ermöglichen, den die Kulturschaffenden des Landes infolge der Corona-Pandemie nicht mehr oder nur noch eingeschränkt fortsetzen konnten bzw. können. Sie sollen befähigt und motiviert werden, ihre kreative schöpferische Weiterentwicklung zu nutzen, Konzepte zu erarbeiten und bestehende Strukturen zu überdenken bzw. weiterzuentwickeln. Ziel ist die Erhaltung einer lebendigen und vielfältigen Kulturszene in Sachsen-Anhalt. Der dafür notwendige finanzielle Rahmen soll mithilfe eines zeitlich befristeten Arbeitsstipendiums – basierend auf einer mit Antragstellung vorzulegenden Konzeption – ergänzend zur regulären Fördermöglichkeit der Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt gewährt werden.

**1. Rechtsgrundlage**

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage der

- §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO; Rd.Erl. des MF vom 01.02.2001 MBl. LSA S. 241) in den jeweils geltenden Fassungen,
- der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kulturellen und künstlerischen Projekten und kulturellen Institutionen (Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt), Erlass der StK vom 27.07.2017 – StK-6-57001 (MBl. LSA Nr. 40/2017 vom 09.10.2017),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- nach Maßgabe dieser Richtlinie.

## **2. Zuwendungszweck**

Gefördert werden konzeptionelle Prozesse und die kreative Auseinandersetzung mit künstlerischen Formaten sowie künstlerische wie kunstvermittelnde Ansätze der freischaffend tätigen Künstlerinnen und Künstler der Sparten Musik, Bildende Kunst, Medienkunst, Darstellende Kunst, Literatur und intermediale Kunstformen.

## **3. Fördergegenstand**

3.1 Gegenstand der Förderung ist ein Arbeitsstipendium für Vorhaben der im Zuwendungszweck genannten Sparten in ihrer gesamten künstlerischen Vielfalt.

3.2 In Betracht kommen insbesondere folgende Optionen:

- Qualitätssicherung: die Ausübung künstlerischer Tätigkeit zu Übe- und Professionalisierungszwecken sowie deren Weiterentwicklung (z. B. durch Erarbeitung neuer Formate, neuer Methoden, neuer Ansätze),
- Entwicklung: die Erarbeitung eines oder mehrerer Konzepte für die künstlerische Tätigkeit in textlicher oder künstlerischer Form, z. B. mittels Skizzen, Erläuterungen oder Modellen - auch multimedial,
- Umsetzung der künstlerischen Tätigkeit in digitale Formate oder Präsentationswege einschließlich der Recherche

3.3 Die geförderten künstlerischen oder kunstvermittelnden Vorhaben sollen geeignet sein, öffentlichkeitswirksam präsentiert zu werden.

## **4. Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden natürliche Personen, die als freischaffende Künstlerinnen und Künstler beruflich und nicht nur vorübergehend in den Sparten Musik, Bildende Kunst, Medienkunst, Darstellende Kunst, Literatur und intermediale Kunstformen tätig sind.

## **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

5.1 Voraussetzung der Förderung ist die Vorlage eines kurzen schriftlichen Konzepts (max. eine DIN A4-Seite) zum Fördergegenstand (z. B. Ziele, Formate, Ausdrucksformen, Methoden, Zeitplanung, Umsetzung). Das Konzept wird auf Plausibilität und Durchführbarkeit des jeweils beantragten Vorhabens unter Berücksichtigung der unter Nummer 2.3 der Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt

genannten Förderziele geprüft. Dabei können fachliche Voten durch vom Land geförderte Fachverbände eingeholt werden.

5.2 Darüber hinaus müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Hauptwohnsitz spätestens ab dem 01.01.2021 in Sachsen-Anhalt (Nachweis durch Kopie des Personalausweises oder Meldebescheinigung),
- Erklärung über finanzielle Einbußen in den Jahren 2021 und 2022 aufgrund der Corona-Pandemie und die Notwendigkeit der finanziellen Förderung durch das Projektstipendium (max. eine halbe DIN A4-Seite),
- Nachweis einer freischaffenden beruflichen und nicht nur vorübergehenden künstlerischen Tätigkeit in einer der in der Anlage genannten Berufsgruppen durch
  - Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (Angabe der Versicherungsnummer – soweit vorhanden) oder
  - Vorlage einer kurzen künstlerischen Vita in ihren wesentlichen Stationen (insbesondere Berufs- oder Studienabschluss in der maßgeblichen oder einer inhaltlich angrenzenden künstlerischen Sparte des ausgeübten Berufes und öffentliche Wirksamkeit in den letzten fünf Jahren, max. eine A4-Seite)

5.3 Der Antragsteller erklärt, dass er die erarbeiteten Ergebnisse nicht unmittelbar wirtschaftlich verwerten wird. Soweit eine entsprechende Erklärung nicht abgegeben wird, kann eine Prüfung der bewilligenden Stelle erfolgen, ob überregionale wettbewerbliche Auswirkungen einer wirtschaftlichen Ergebnisverwertung zu erwarten sind oder das Vorhaben nur regionale Auswirkungen hat. In allen anderen Fällen wird die Beihilfe als sogenannte „De-minimis-Beihilfe“ gewährt. Dabei ist vor Bewilligung die Mitteilung aller in den letzten drei Jahren vor Antragstellung erhaltenen - und ausdrücklich im Bescheid so bezeichneten - „De-minimis-Beihilfen“ des Antragstellers erforderlich.

5.4 Vorhaben, die bereits nach der Kulturförderrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt gefördert werden, sind nicht förderfähig.

## **6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

6.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 2 000 € monatlich, für die Dauer von insgesamt bis zu drei Monaten in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Auszahlung erfolgt in Form einer Einmalzahlung.

6.2 Auf die Vorlage eines Finanzierungsplanes wird aufgrund der Förderung als Arbeitsstipendium verzichtet.

6.3 Es wird zugelassen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens ab Antragstellung begonnen werden kann.

6.4 Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

6.5 Zuwendungen Dritter für dasselbe Vorhaben schließen eine Förderung nach diesem Erlass aus. Eine Antragstellung nach der Richtlinie zur Förderung von Arbeitsstipendium für Kulturschaffende des Landes Sachsen-Anhalt – „Kultur ans Netz“ vom 16.07.2020, geändert am 24.07.2020 und am 01.04.2021 steht einer erneuten Antragstellung nicht entgegen, soweit es sich um ein inhaltlich abgrenzbares Vorhaben oder die Fortsetzung eines abgeschlossenen Vorhabens handelt. Der Verwendungsnachweis eines bereits geförderten Vorhabens nach der Richtlinie zur Förderung von Arbeitsstipendium für Kulturschaffende des Landes Sachsen-Anhalt – „Kultur ans Netz“ vom 16.07.2020 muss vorgelegt werden.

6.6 Das Arbeitsstipendium ist eine zweckgebundene Zuwendung, die nach § 11a Abs. 3 SGB II im besonderen landeskulturpolitischen Interesse gewährt wird.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Die Antragstellung ist ab Veröffentlichung dieses Erlasses auf der Internetseite der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zum dort genannten Antragsbeginn für den Zeitraum von zwei Monaten möglich.

7.2 Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsbehörde ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

7.3 Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen. Die bereitgestellten Antragsdokumente sind mit einer Unterschrift zu versehen und eingescannt zu übersenden.

7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.5 Die Auszahlung erfolgt mit Bewilligung in Form einer Einmalzahlung.


7.6 Die Bearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs.

#### **8. Verwendungsnachweisführung**

Als Nachweis ist innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Bewilligungszeitraums ein Sachbericht (max. 2 DIN A4-Seiten) bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen, welcher durch eine Dokumentation des Vorhabens ergänzt wird. Das Erfordernis eines zahlenmäßigen Nachweises entfällt. Der Nachweis in Form des reinen Sachberichts ist elektronisch auf der Online-Plattform der Bewilligungsbehörde unter <https://antrag.ib-sachsen-anhalt.de> mit einer Unterschrift versehen einzuscannen und hochzuladen. Die dazugehörige Dokumentation (z. B. Kurzvideo, Making off, Fotostrecke, Textauszüge, Auszüge Kompositionen) ist auf Anforderung digital bereitzustellen. Eine Auswahl an Dokumentationen soll auf der Seite des Landes unter [www.Kultur.Sachsen-Anhalt.de](http://www.Kultur.Sachsen-Anhalt.de) präsentiert werden. Die Rechte verbleiben bei den Urheberinnen und Urhebern. Für die Präsentation der Dokumentation auf der vorgenannten Online-Plattform des Landes Sachsen-Anhalt werden die Nutzungsrechte für einen Zeitraum von sechs Monaten kostenfrei eingeräumt.

#### **9. Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Magdeburg, den . Dezember 2022

  
Rainer Robra

Staatsminister und Minister für Kultur  
Staatskanzlei und Ministerium für Kultur  
des Landes Sachsen-Anhalt

An

Investitionsbank Sachsen-Anhalt

**Geförderte Berufsgruppen aus den Sparten Musik, Bildende Kunst, Medienkunst, Darstellende Kunst, Literatur und intermediale Kunstformen**

- Autor/in – Belletristik
- Autor/in für Bühne, Film, Funk, Fernsehen, Multimedia
- Urheber/in von Bearbeitungen (z. B. Übersetzer/in, Synchronautor/in)
- Lektor/in
- Ausbilder/in im Bereich Literatur
  
- Komponist/in
- Musikbearbeiter/in, Arrangeur/in
- Librettist/in, Textdichter/in
- Dirigent/in, Chorleiter/in, Musikalische/r Leiter/in
- Musiker/in (Orchester-, Kammer- Bühnenmusik)
- Musiker/in (Pop-, Rock-, Tanz-, Unterhaltungsmusik, künstlerische DJ's)
- Musiker/in (Jazz, improvisierte Musik)
- Sänger/in (Lied, Oper, Operette, Chor)
- Sänger/in (Pop-, Rock-, Jazz-, Unterhaltungsmusik)
- Künstlerisch-technische/r Mitarbeiter/in im Bereich Musik
- Musiklehrer/in, Ausbilder/in im Bereich Musik
- Maler/in, Zeichner/in, Illustrator/in
  
- Bildhauer/in
- Konzeptkünstler/in, Experimentelle/r Künstler/in
- Performance-/Aktionskünstler/in
- Medienkünstler/in
- Künstlerische/r Fotograf/in
- Grafikdesigner/in
- Kommunikationsdesigner/in
- Mode-, Textil-Designer/in
- Ausbilder/in im Bereich bildende Kunst/Design
- Kuratoren/innen im Bereich bildende Kunst
- Buchkünstler/in
- Schmuckkünstler/in

- Bildhauer/in
- Textilkünstler/in
- Künstlerische/r Keramiker/in
- Keramiker-, Porzellan-, Gefäßdesigner/in
- Glaskünstler/in
  
- Schauspieler/in (Bühne, Film, Werbung), Performer/in
- Sängerdarsteller/in
- Tänzer/in (Ballett, Tanztheater, Musical, Show, Bühne)
- Moderator/in, Conférencier/cière
- Kabarettist/in, Comedian, Unterhaltungskünstler/in
- Puppen-, Marionetten-, Figurenspieler/in
- Clown/in, Zauberer/Zauberin
- Regisseur/in, Spielleiter/in, Regieassistent/in
- Choreograf/in, Ballett-/Tanzmeister/in
- Dramaturg/in
- Bühnen-, Szenen-, Kostüm-, Maskenbildner/in, Lightdesigner/in
- Künstlerisch-technische/r Mitarbeiter/in im Bereich darstellende Kunst
- Ausbilder/in im Bereich darstellender Kunst
- Theaterpädagoge/-pädagogin